

OGH Beschluss vom 22.2.2001, 6 Ob 307/00s – *Kreditschädigende Homepage*

- 1. Die Aufnahme von Tatsachen in eine Homepage bzw in deren Unterverzeichnisse, die von dieser aus abgefragt werden können, erfüllt den Tatbestand der Verbreitung iSd § 1330 Abs 2 öABGB (entspricht § 824 Abs 1 BGB).**
- 2. Eine enttäuschte Patientin, die unwahre, massive Vorwürfe gegen einen Arzt einem Journalisten als Teil ihrer Biografie zu Zwecken der Verbreitung "in jeder möglichen Form und in jedem möglichen Medium" zur Verfügung stellt, wirkt an der Verbreitung der beanstandeten Äußerungen im Internet bewusst mit und haftet dafür in mittelbarer Täterschaft.**
- 3. Die Haftung erstreckt sich selbst dann auf die Beseitigung der beanstandeten Passagen, wenn der mittelbare Täter den Inhalt der Webpage zwar nicht selbst gestalten kann, ihm aber eine rechtliche und tatsächliche Einflussnahme auf den zur Änderung berechtigten Dritten - zB durch Entzug der ihm davor übertragenen Rechte – zumutbar ist.**
- 4. Dass der Mitstörer zur Erfüllung des ihm auferlegten Unterlassungsgebotes der Mitwirkung eines Dritten bedarf, steht der Schaffung eines Exekutionstitels gegen ihn persönlich nicht entgegen.**

*Leitsätze verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.*

**§ 1330 ABGB, §§ 36, 355 öEO; § 824 Abs 1, 1004 BGB**

*Der Kläger ist stellvertretender Vorstand einer Universitätsklinik und behandelte dort die Beklagte im Jahr 1991. Sie behauptete danach Behandlungsfehler, weshalb auch ein Verfahren bei der Schiedsstelle der zuständigen Ärztekammer anhängig war. Ein rechtlich vorwerfbares Verhalten der behandelnden Ärzte konnte nicht festgestellt werden. Im Internet findet sich unter der Adresse [http://www.t\\*\\*\\*\\*\\*.de/r\\*\\*\\*\\*\\*](http://www.t*****.de/r*****) ein Hinweis auf "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" und bei Aufruf dieser Homepage weitere Links unter anderem zu "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Biografie". Diese Biografie enthält die im Unterlassungsbegehren wörtlich wiedergegebenen Textpassagen mit massiven gegen den namentlich genannten Kläger erhobenen Vorwürfen. Domaininhaber der Internetdomain "t\*\*\*\*\*.de" ist eine Firma gleichen Namens in Hamburg. Das Erstgericht wies den Sicherungsantrag ab. Es hielt als bescheinigt fest, dass die Beklagte selbst keinen Zugriff auf die "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" habe und deren Gestaltung und Inhalt nicht verändern könne. Das Erstgericht sah auch als bescheinigt an, dass die im Unterlassungsbegehren und Sicherungsantrag wiedergegebenen wörtlichen Passagen unter der Überschrift "Sozialarbeit und Dissertation" im Internet aufscheinen und im Zusammenhang mit den dort erhobenen Vorwürfen auch der Name des Klägers wiederholt und nicht anonymisiert aufscheint. Zu diesen Informationen komme man über die unter der Adresse [http://www.t\\*\\*\\*\\*\\*.de/r\\*\\*\\*\\*\\*/](http://www.t*****.de/r*****/) auffindbare "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" und von dort über ein Link betitelt "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Biografie". Rechtlich führte das Erstgericht aus, die Behauptungen seien zwar ehrverletzend und kreditschädigend, der Sicherungsantrag gehe jedoch ins Leere. Er sei darauf gerichtet, dass die Beklagte Behauptungen auf "ihrer" Homepage zu unterlassen habe. Tatsächlich habe sie jedoch keinen direkten Einfluss auf den Inhalt der betreffenden Homepage. Das Rekursgericht änderte ab und erließ die einstweilige Verfügung, wobei es der Beklagten auftrag, es zu unterlassen, auf der "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" unter der Internetadresse "[http://www.t\\*\\*\\*\\*\\*.de/r\\*\\*\\*\\*\\*](http://www.t*****.de/r*****)" die im Sicherungsantrag näher angeführten Behauptungen zu verbreiten. Es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes 260.000 S übersteige und der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Zum Inhalt des*

*Sicherungsbegehrens vertrat das Rekursgericht die Auffassung, die Beklagte habe eingewendet, die Rechte an ihrer Biografie einem Dritten abgetreten zu haben, was auch das Recht der Veröffentlichung ihrer Lebensgeschichte in jeder möglichen Form und in jedem möglichen Medium beinhalte. Aufgrund dieser Abtretung lasse sie offensichtlich die Gestaltung einer Homepage unter Verwendung ihres Namens und das Erscheinen der beanstandeten Behauptungen zu, wodurch sie zumindest als mittelbare Täterin an der Schädigung des Klägers mitwirke. Sie könne daher zur Unterlassung der Behauptungen auf der "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" verpflichtet werden, es habe nur das Possesivpronomen "ihrer" im Wege einer Richtigstellung zu entfallen.*

*Begründung des OGH:*

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Beklagten ist zulässig, weil der Oberste Gerichtshof die Formulierung des Unterlassungsbegehrens bei mittelbarer Täterschaft im Zusammenhang mit einer Verbreitung im Internet noch nicht beurteilt hat. Er ist aber nicht berechtigt.

Die Beklagte stellt nicht mehr in Abrede, dass die beanstandeten, im Sicherungsantrag näher angeführten Äußerungen gegen § 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB verstoßen. Ihre neuerliche Behauptung, diese Textpassagen seien seit Mitte August 2000 nicht mehr im Internet abrufbar, jedenfalls scheine der Name des Klägers nicht (mehr) auf, steht mit dem bescheinigten - den Obersten Gerichtshof bindenden - Sachverhalt im Widerspruch. Im Übrigen könnte auch ein nachträgliches Entfernen der beanstandeten Passagen schon wegen der andauernden Wiederholungsgefahr (dass diese weggefallen wäre, behauptet auch die Klägerin nicht) das Unterlassungsgebot nicht hindern. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass die Aufnahme von Tatsachen in eine Homepage bzw in deren Unterverzeichnisse, die von dieser aus abgefragt werden können, den Tatbestand der Verbreitung im Sinn des § 1330 Abs 2 ABGB erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung richten sich die auf § 1330 ABGB gegründeten Ansprüche nicht nur gegen den unmittelbaren Täter, sondern auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen, die den Täter durch eigenes Verhalten bewusst fördern (EvBl 1993/160; MR 1997, 23 - unseriöser Kaufzwang; SZ 70/150; RIS-Justiz RS0031901; Korn/Neumayer, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht, 53). Die Beklagte hat in ihrer Äußerung selbst zugestanden, sie habe jenem Journalisten, der die beanstandeten Beiträge im Internet gestaltete, nicht nur ihre Lebensgeschichte erzählt und Fotos für künftige Veröffentlichungen übergeben, sie habe ihm auch die Rechte an der Biografie abgetreten, was auch das Recht zur Veröffentlichung ihrer Lebensgeschichte in jeder möglichen Form und in jedem Medium beinhalte. Dass die Veröffentlichung ihrer Biografie im Internet durch jene Informationen nicht gedeckt gewesen wäre, die sie dem Journalisten zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellt hatte, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Sie hat auch nicht geltend gemacht, dass die die Ehre des Klägers verletzenden und seinen Kredit schädigenden Behauptungen nicht schon in ihrer Information enthalten gewesen wären. Indem sie nun diese Information einem Dritten zu Zwecken der Verbreitung "in jeder möglichen Form und in jedem möglichen Medium" zur Verfügung stellt, hat sie - wie schon die Vorinstanz zutreffend erkannte - an der Verbreitung der beanstandeten Äußerungen im Internet mitgewirkt. Sie muss diese gegen sich gelten lassen, ohne dass es darauf ankäme, ob sie auf die inhaltliche Gestaltung der Homepage und deren Unterverzeichnisse Einfluss nehmen konnte.

Die Beklagte wendet sich gegen die Formulierung des Rekursgerichts, das ihr mit einstweiliger Verfügung aufgetragen hat, es zu unterlassen, auf der "Ingrid R\*\*\*\*\*'s Homepage" unter der näher angeführten Internetadresse bestimmte Behauptungen zu verbreiten. Diese Formulierung (insbesondere die Weglassung des Wortes "ihre") habe den Sinn des Sicherungsantrages verändert, stelle somit ein "aliud" dar. Dem ist nicht zu folgen. Mit der Formulierung des Sicherungsantrages nimmt der Kläger erkennbar Bezug auf den zugrundeliegenden Verstoß. Gemeint ist eine bestimmte Äußerung unter gleichzeitiger Angabe des Ortes ihrer Verbreitung. Die Anführung der Internetadresse und deren Homepage

dient daher der Beschreibung des Mediums, in dem die Verbreitung erfolgte. Der Kläger umschrieb mit seiner Formulierung, die Beklagte habe eine Verbreitung der Äußerung auf "ihrer" Homepage zu unterlassen, nur jene Tathandlung, die die Beklagte in Hinkunft zu unterlassen habe. Soweit nun das Rekursgericht - den Ergebnissen des Bescheinigungsverfahrens entsprechend - diese Formulierung unter Weglassung des Pronomens "ihrer" (Homepage) übernahm, kann darin kein "aliud" im Vergleich zum ursprünglichen Begehren erblickt werden. Die Formulierung des Rekursgerichts gibt erneut, nun aber richtiggestellt, jenes Medium wieder, in dem die Verbreitung erfolgte und umschreibt so die zu unterlassende Tathandlung.

Auch der weitere Einwand der Beklagten, sie sei nicht in der Lage, das geforderte Gebot zu erfüllen, weil sie keine Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der Homepage habe, ein Exekutionstitel dürfe somit nicht gegen sie geschaffen werden, ist nicht berechtigt.

Wenngleich das Erstgericht als bescheinigt angesehen hat, dass die Beklagte Inhalt und Gestaltung der Homepage nicht ändern könne, schließt dies die Schaffung eines Exekutionstitels gegen die Beklagte nicht aus. Das hier zu beurteilende

Unterlassungsbegehren beinhaltet seinem Sinn nach auch eine Leistungsverpflichtung, nämlich die Herausnahme (Beseitigung) der beanstandeten Passagen, widrigens der Kläger wegen Verstoßes gegen das auferlegte Unterlassungsgebot Exekution nach § 355 EO führen könnte. Mit ihren Ausführungen zur Zulässigkeit der Exekution beruft sich die Beklagte in Wahrheit auf eine Unmöglichkeit, dieses Gebot zu erfüllen, weil sie dazu der Mitwirkung des zur Änderung dieser Inhalte Berechtigten bedürfe. Von einer offenkundigen Unmöglichkeit, die einer Verpflichtung der Beklagten entgegenstehen könnte, ist im vorliegenden Fall schon deshalb nicht auszugehen, weil nach dem vorliegenden Sachverhalt eine rechtliche und tatsächliche Einflussnahme der Beklagten auf den zur Änderung berechtigten Dritten - etwa durch Entzug der ihm davor übertragenen Rechte - keineswegs aussichtslos erscheint.

Abgesehen davon, dass im Provisorialverfahren nicht zu untersuchen ist, ob ein Dritter die erforderliche Mitwirkung endgültig verweigert (vgl. MietSlg 47.062/33), hat die Beklagte nicht einmal behauptet und zu bescheinigen versucht, dass sie alles Zumutbare unternommen hätte, den Dritten zur Einwilligung (bzw. zur Mitwirkung) zu bewegen (vgl. JBl 1987, 783; JBl 1992, 517). Dass die Beklagte zur Erfüllung des ihr auferlegten Unterlassungsgebotes der Mitwirkung eines Dritten bedarf, steht somit im vorliegenden Fall der Schaffung des begehrten Exekutionstitels nicht entgegen. Eine dauerhafte Unmöglichkeit, dem Gebot aus diesen Gründen Folge zu leisten, könnte wohl Gegenstand einer Impugnationsklage sein, schließt aber die Schaffung des Exekutionstitels gegen die Beklagte im Sicherungsverfahren nicht aus. Dem unberechtigten Revisionsrekurs der Beklagten wird ein Erfolg versagt.

## **K&R Kommentar\***

### **I. Das Problem**

Eine enttäuschte Patientin machte ihrem Ärger über den sie (angeblich schlecht) behandelnden Arzt Luft und widmete ihm einige wenig schmeichelnde Passagen in ihrer Biografie. Sämtliche Rechte daran übertrug sie einem Journalisten, der die Passagen prompt 1:1 ins WWW stellte. Der antragstellende Arzt im einstweiligen Verfügungsverfahren sah sein Persönlichkeitsrecht verletzt durch die auf den Internetseiten veröffentlichten (unrichtigen) Tatsachenbehauptungen. Unter anderem befürchtete er infolge der ehrverletzenden Darstellung unter ausdrücklicher Namensnennung in seinem Kredit und

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Rechtsanwalt in Salzburg, [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at).

seiner Ehre als Arzt geschädigt zu sein. Er nahm nicht den - im fernen Hamburg lebenden - Inhaber der Internetseiten auf Unterlassung in Anspruch, sondern die ihn in ihrer Biografie diffamierende Patientin als ortsansässige Mitstörerin.

## **II. Entscheidung des Gerichts**

Das österreichische Höchstgericht sah das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt und gab dem Unterlassungsbegehren statt. Wer auf einer Homepage ehrenrührige und kreditschädigende Behauptungen über sich findet, kann auf Unterlassung klagen und eine einstweilige Verfügung erwirken. Der Kreditschädiger kann sich nicht dadurch schützen, dass er einem Dritten die Informationen überlässt, damit sie dieser Dritte auf seine Homepage stellt. Der Einwand des Kreditschädigers, er habe keinen Einfluss auf die Homepage eines Dritten, weshalb es ihm unmöglich sei, die Unterlassungsverpflichtung eines Urteils zu erfüllen, verhindert nicht, dass das Unterlassungsurteil trotzdem ergeht.

## **III. Praxisfolgen**

Die inhaltliche Urheberschaft einer kreditschädigenden Äußerung bleibt dem Erstveröffentlicher "erhalten", wenn er bewusst qua Vertrag dazu beiträgt, dass sie im WWW publiziert wird, weil die entsprechenden Äußerungen erstmals von ihm in die Öffentlichkeit getragen wurde. Wird der Inhalt einer Website vom Verletzten daraufhin beanstandet, muss der Informationsgeber unbedingt Sorge dafür tragen und alle zumutbaren Schritte – bis hin zur Vertragskündigung - unternehmen, dass die ehrenrührige Tatsache nicht erneut und unverändert veröffentlicht wird. Jedenfalls sollte der Nachweis gewährleistet sein, dass er alles getan hat, um dies zu vermeiden, ansonsten er als Mittäter zur zivilrechtlichen Verantwortung gezogen würde.